



Presseerklärung des Sicherheitsrats zum Terroranschlag in Logar (Afghanistan)

NEW YORK, 3. Mai 2021 – Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilten auf das Schärfste den grauenhaften und feigen Terroranschlag, der am 30. April 2021 in Pul-i-Alam in der Provinz Logar (Afghanistan) begangen wurde. Bei dem Anschlag, der während des Fastenmonats Ramadan stattfand, wurden mindestens 21 Menschen getötet, darunter Schülerinnen und Schüler, und mehr als 100 Zivilpersonen verwundet.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sprachen den Familien der Opfer und der Regierung Afghanistans ihr tief empfundenes Mitgefühl und Beileid aus und wünschten den Verletzten eine rasche und vollständige Genesung.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekundeten ihre tiefe Besorgnis über das anhaltend hohe Maß an Gewalt und über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, und betonten, wie wichtig stetige Bemühungen um die Beendigung der Gewalt und den Schutz von Zivilpersonen sind.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigten, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstrichen, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen. Sie forderten alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats diesbezüglich aktiv mit der Regierung Afghanistans und allen anderen zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erklärten erneut, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo, wann und von wem sie begangen werden. Sie bekräftigten, dass alle Staaten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln bekämpfen müssen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und sonstigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts.

21-05878 (G)

